

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krisenwerk GmbH

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Dienstleistungen der Krisenwerk GmbH Anwendung. Diese AGB sind Bestandteil jeder getroffenen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass darauf ausdrücklich hingewiesen werden muss. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Krisenwerk GmbH schriftlich anerkannt sind.

§ 2 Inhalt des Auftrages

Der Auftrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung eines Angebots/Auftrags durch den Kunden zustande. Der Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Krisenwerk GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages und mit Zustimmung des Auftraggebers sachverständiger Dritter zu bedienen.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

Sämtliche von Krisenwerk GmbH angefertigten Berichte, Entwürfe, Konzepte, Ideen, Werke etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen von Krisenwerk GmbH dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung über den Vertragszweck hinaus genutzt oder bearbeitet werden. Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechende Anwendung. Die Rechte und das Eigentum an den Arbeitsergebnissen von Krisenwerk GmbH gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages an den Auftraggeber über.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Vergütung ist das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Entgelt (Honorar, Reisekosten, sonstige Aufwendungen). Sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Auslagen (Reisekosten, sonstige Aufwendungen) trägt der Kunde, soweit diese zur Durchführung des Auftrages notwendig und angemessen sind. Reisekosten werden nach entstandenem Aufwand berechnet. Flugkosten werden auf Basis der Business-Class für alle Zielgebiete berechnet. Bahnkosten werden auf Basis der 1. Klasse und Pkw-Kosten in Höhe von EUR 0,90 je gefahrenem Kilometer, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, berechnet. Reisezeiten von einer Stunde für eine einfache Fahrt sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Eine weitere Reisezeitvergütung wird gesondert vereinbart. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, soweit individuell (schriftlich) nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden nicht bestritten werden, von Krisenwerk GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.



§ 5 Fremdkosten

Fremd- und Nebenkosten sind Krisenwerk GmbH gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht eine (Pauschal-)Vereinbarung (siehe § 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen) getroffen wurde. Krisenwerk GmbH ist berechtigt, zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Fremdleistungen an Dritte zu vergeben.

§ 6 Kündigung, Sicherung der Leistung, Stornierung

Krisenwerk GmbH kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet der Abmahnungen der Leitungsperson von Krisenwerk GmbH nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Krisenwerk GmbH, behält sie sich auch den Anspruch auf den Veranstaltungspreis vor; es wird aber der Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch Krisenwerk GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von Krisenwerk GmbH nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist Krisenwerk GmbH unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Die Auftragserteilung durch den Kunden im Sinne von § 2 ist grundsätzlich bindend. Wenn der Kunde einen fest vereinbarten Termin nicht einhalten kann oder mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, so wird ihm das Recht eingeräumt, den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu stornieren. Die Stornierungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Stornierung des Auftrages gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütungspflicht des Kunden gegenüber Krisenwerk GmbH gem. der nachfolgenden Regelung bestehen bleibt, sofern im Vertrag keine Regelung für den Einzelfall vereinbart wurde:

Bei Rücktritt bis zum 45. Tag vor Veranstaltungsbeginn:	20% der Trainingsgebühren;
bei Rücktritt bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:	50% der Trainingsgebühren ¹⁾ ;
bei Rücktritt nach dem 29. Tag vor Veranstaltungsbeginn:	100% der Trainingsgebühren ¹⁾ .

Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag. Neben der vorstehenden Vergütung hat Krisenwerk GmbH Anspruch auf Erstattung der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen und Kosten.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden nach Beginn der Durchführung des Auftrages hat Krisenwerk GmbH Anspruch auf 100% der vereinbarten Vergütung. Liegen die Gründe der vorzeitigen Vertragsbeendigung in der Sphäre von Krisenwerk GmbH, hat der Kunde vor Kündigung des Vertragsverhältnisses ausreichend Gelegenheit zur Leistung bzw. Nacherfüllung zu geben und Krisenwerk GmbH hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Kommt Krisenwerk GmbH einer solchen Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich vorzeitig zu kündigen.

§ 7 Konkurrenzausschluss

Krisenwerk GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Unternehmen zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Dienstleistungsbereiche zu Gunsten von Krisenwerk GmbH.

§ 8 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Krisenwerk GmbH verpflichtet sich zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Tatsachen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie persönlichen Tatsachen, die ihr im Rahmen der Ausführung des Vertrages bekannt geworden sind.

¹⁾ auf Basis der ausgewiesenen Trainingsgebühr pro Teilnehmer, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und eventuell anfallender Fremdkosten.



Es sei denn, der Kunde im Einvernehmen mit dem Klienten (bei Dreiecksvertrag Coaching) hat Krisenwerk GmbH im Einzelfall von der Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich entbunden.

Krisenwerk GmbH verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit. Krisenwerk GmbH darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und veröffentlichen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden bedürfen einer vorherigen Zustimmung.

Krisenwerk GmbH behält sich vor, während der Veranstaltung aufgenommenes Bildmaterial für eigene Zwecke zu nutzen (z. B. den Katalogdruck, Internetpräsenz oder ähnliche). Soweit Personen erkennbar sind, bedarf es der Zustimmung dieser Person(en).

§ 9 Haftung

Für einen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhenden Schadensfall haftet Krisenwerk GmbH nur für einen Betrag in Höhe der Auftragssumme. Als Schadensfall ist die Summe der Ansprüche aller Anspruchsberechtigter zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für unvorhergesehene, auf leichter Fahrlässigkeit beruhende, vertragsuntypische Schäden haftet Krisenwerk GmbH nicht. Sofern der Kunde eine Höherversicherung durch einen Haftpflichtversicherer wünscht, hat der Kunde darauf hinzuweisen. Der Kunde trägt in diesem Fall die Kosten der Höherversicherung, sofern eine solche zu erlangen ist. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, ist nicht Aufgabe von Krisenwerk GmbH. Krisenwerk GmbH haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Wird Krisenwerk GmbH von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadenersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber Krisenwerk GmbH von der Haftung frei. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt unberührt; dies gilt auch für eine etwaige zwingende Haftung nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Krisenwerk GmbH ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Krisenwerk GmbH hat der Kunde Krisenwerk GmbH innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Auftrages schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er Ansprüche aus einer möglichen Schlechterfüllung durch Krisenwerk GmbH nicht herleiten. Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Krisenwerk GmbH verjähren spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Krisenwerk GmbH kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere die für die Vertragsausführungen benötigten Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, auf Wunsch von Krisenwerk GmbH für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Auftragsort zu sorgen und gibt Krisenwerk GmbH ohne besondere Anforderung von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Vertragsausführung von Bedeutung sein können.

Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, Krisenwerk GmbH etwaige Beanstandungen unverzüglich vor Ort kundzutun. Krisenwerk GmbH wird für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 11 Trainings und Lernprojekte im Outdoor-Bereich

Outdoor-Trainings sind nicht frei von Risiken. Die Trainer von Krisenwerk GmbH verfügen jedoch über entsprechende Ausbildungen und Erfahrungen, um Gefahren auf ein akzeptables Minimum zu reduzieren. Eine Sicherheitseinweisung in beim Training verwendetem Material sowie dessen Handhabung erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.



Die Trainer von Krisenwerk GmbH sind gegenüber den Teilnehmern weisungsbefugt und berechtigt, bei Gefahr für Leib und Leben das Outdoor-Training einzuschränken oder abubrechen. Grundsätzlich erfolgt die Teilnahme an einem Training oder einer Weiterbildung bei Krisenwerk GmbH auf eigene Gefahr und Verantwortung des Teilnehmers. Darüber hinaus verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen Fahrlässigkeit der Trainer, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherung der entsprechende Schaden abgedeckt ist.

§ 12 Mitwirkungspflicht, gesundheitliche Beeinträchtigung, berauschende Mittel

Die Teilnehmer an Veranstaltungen der Krisenwerk GmbH sind verpflichtet, die Trainer vor Beginn über gesundheitliche Probleme und/oder etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien [Höhenangst, Spinnen] oder Depressionen) zu informieren. In Zweifelsfällen ist die Konsultation eines Arztes erforderlich, was in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers liegt. Bei augenscheinlich erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist Krisenwerk GmbH berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Ferner sind die Teilnehmer verpflichtet, während der Trainingszeit auf die Einnahme jeglicher berauschender Mittel, die die Reaktions- oder Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen, zu verzichten. Bei Verstößen ist die Krisenwerk GmbH berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach § 6, Abs. 1, dem Teilnehmer zu kündigen. Darüber hinaus sind die Teilnehmer verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich den Trainern von Krisenwerk GmbH zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Regelung als vereinbart, die in ihrer wirtschaftlichen und zielgerichteten Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.